



## VEREINBARUNG

Der/Die Erziehungsberechtigte(n)

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

überträgt gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 Jugenschutzgesetz die Aufgabe der Personensorge für seinen minderjährigen Sohn / seine minderjährige Tochter:

Name/Vorname (Jugendlicher)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Geburtsdatum

für die Dauer des Aufenthaltes (maximal bis zur Schließung des Lokals) in dem Musicclub „Abwärts“ in der Mühlstraße 43, Kaiserslautern auf folgende volljährige Person (Aufsichtspflichtiger):

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Ort/Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Wer Unterschriften fälscht kann wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen. (ÖschG, §2)!!!

- 1) Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes ist:
  - a) jede Person, die allein oder mit anderen Personen nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
  - b) jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personenberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personenberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- 2) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter oder Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- 3) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche Ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

Damit diese Vereinbarung in Kraft treten kann, benötigen wir folgende Dinge:

- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung
- Kopie des Ausweises einer Erziehungsberechtigten Person
- Kopie des Ausweises der Aufsichtsperson
- Original Ausweis des Jugendlichen unter 18 Jahren